

Tätigkeitsbericht nach § 30 des Gesetzes über Wohnformen und Teilhabe des Landes Sachsen-Anhalt für das Jahr 2025



SACHSEN-ANHALT

#moderndenken

Landesamt für Soziales,
Jugend und Gesundheit

**Tätigkeitsbericht nach § 30 des Gesetzes über
Wohnformen und Teilhabe
des Landes Sachsen-Anhalt**

**(Wohn- und Teilhabegesetz - WTG LSA) vom 17. Februar 2011
(GVBl. LSA 2011, S. 136)**

für das Jahr 2025

I. Grunddaten

1. Übersicht
- 1.1. Stationäre Einrichtungen
- 1.2. Sonstige nicht selbstorganisierte Wohnformen
2. Bewohnermitwirkung
- 2.1. Stationäre Einrichtungen
- 2.2. Sonstige nicht selbstorganisierte Wohnformen

II. Tätigkeit der Aufsichtsbehörde nach dem WTG LSA

1. Berichte
2. Beratungen
- 2.1. Stationäre Einrichtungen
- 2.2. Sonstige nicht selbstorganisierte Wohnformen
- 2.3. Selbstorganisierte Wohnformen
- 2.4. Allgemeine Beratungen
3. Prüfungen
- 3.1. Prüfungen nach § 19 WTG LSA
- 3.2. Verzicht auf Prüfungen nach § 19 Abs. 6 WTG LSA
- 3.3. Prüfungen nach § 20 WTG LSA
4. Art und Anzahl der bei den Prüfungen vorgefundenen Mängel
5. Beschwerden
6. Befreiungen
7. Weitere Bescheide
- 7.1. Statusfeststellung nach § 19 Abs. 8 WTG LSA und § 20 Abs. 1 WTG LSA
- 7.2. Ausnahme vom Verbot der Leistungsannahme nach § 15 Abs. 5 WTG LSA
- 7.3. Persönliche und fachliche Eignung von Leitungskräften nach § 2 WTG-PersVO
- 7.4. Persönliche und fachliche Eignung von Leitungskräften nach § 4 Abs. 5 und 5 Abs. 3 WTG-PersVO
- 7.5. Anerkennung Berufsabschlüsse nach § 7 Abs. 6 WTG-PersVO
- 7.6. Sonstige Bescheide WTG LSA (z.B. VwVfG, LHO)
- 7.7. Kostenfestsetzungsbescheide
8. Sonstiges

III. Ordnungsrechtliche Maßnahmen

1. Mängelberatungen nach § 22 WTG LSA
- 1.1. Stationäre Einrichtungen
- 1.2. Sonstige nicht selbstorganisierte Wohnformen
2. Anordnungen nach § 23 WTG LSA
- 2.1. Anordnungen nach § 23 Abs. 1 WTG LSA
- 2.2. Anordnungen bei erheblichen Mängeln nach § 23 Abs. 2 WTG LSA
3. Beschäftigungsverbote, kommissarische Leitung nach § 24 WTG LSA
4. Aufnahmestopps nach § 25 WTG LSA
5. Untersagungen nach § 26 WTG LSA
6. Ordnungswidrigkeiten nach § 31 WTG LSA

IV. Trends

V. Gesetzliche Grundlagen

VI. Zuständigkeit für die Durchführung des WTG LSA

VII. Aufgaben der zuständigen Behörde

VIII. Darstellung der Struktur der Arbeitsgemeinschaft nach § 29 WTG LSA und der Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörde mit den anderen AG-Mitgliedern

IX. Erläuterungen

I. Grunddaten *

1. Übersicht

1.1 Stationäre Einrichtungen	Anzahl	Plätze
Gesamt	680	38.979
Stationäre Einrichtungen für Pflegebedürftige	453	31.211
vollstationär (ohne Hospiz)	435	30.977
Kurzzeitpflege	8	120
Hospize	10	114
Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen	227	7.768

Der Trend aus den Vorjahren setzt sich fort. Im Jahr 2025 sind wiederum Schließungen und Standortverlagerungen von stationären Einrichtungen oder Umwandlungen in ambulante Wohnformen zu verzeichnen. In Sachsen-Anhalt gingen aber im Jahr 2025 auch neue stationäre Einrichtungen der Altenpflege an den Start. Die Anzahl der stationären Einrichtungen für Pflegebedürftige erhöhte sich im Vergleich zum Vorjahr auf 453 (+1). Die Anzahl der vollstationären Pflegeplätze stieg damit um 81 Plätze. Die Anzahl der stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe sank gegenüber 2024 auf 227 (-7). Die Platzzahl ging damit um 174 Plätze

zurück. Der Abnahme der stationären Einrichtungen steht jedoch eine Zunahme bei den ambulant betreuten Wohnformen gegenüber.

*) Erhebungsmodus: Stichtagszahl 31.12. d. Jahres aus Einrichtungsstatistik, hier wurden neben den nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 WTG LSA angezeigten Tatbeständen die Ergebnisse der jährlichen Überwachung berücksichtigt; heimaufsichtlich genehmigte Plätze entsprechen nicht der jeweiligen Belegungssituation.

1.2 Sonstige nicht selbstorganisierte Wohnformen	Anzahl	Plätze
Gesamt	353	2.903
davon Ambulant betreute Wohngemeinschaften gem. § 4 Abs. 1, 2 WTG LSA	139	1.402
davon Ambulant betreute Wohngruppen gem. § 4 Abs. 3 WTG LSA	214	1.501

Die Zahlen zeigen für das Jahr 2025 erneut einen Zuwachs an ambulant nicht selbstorganisierten Wohnformen (+ 9) und Plätzen (+ 76) gegenüber dem Jahr 2024. Für ambulante Wohnformen in der Pflege besteht eine wachsende Nachfrage. Auf Grund der kleineren Strukturen sind diese Wohnformen vor allem für Menschen attraktiv, die nicht alleine wohnen wollen oder können und daher das Zusammenleben in einer überschaubaren Gemeinschaft suchen. Als wichtiger Bestandteil der Versorgungslandschaft entlasten ambulante Wohnformen die stationären Einrichtungen. Sie fördern die Inklusion von Menschen mit Unterstützungsbedarf. Es

ist erkennbar, dass sich die „Ambulantisierung“ in der Zukunft fortsetzen wird. Damit liegt Sachsen-Anhalt im allgemeinen Trend, die Ambulantisierung vollstationärer Angebote als einen Innovationsschub für den Pflegemarkt mit Qualitätsverbesserungspotenzialen zu sehen. Die ambulanten Wohnformen tragen zur Ausprägung einer vielfältigen Wohnformlandschaft in Sachsen-Anhalt bei. Selbstorganisierte Wohnformen oder Betreutes Wohnen bzw. Service-Wohnen werden nicht vom Geltungsbereich des WTG LSA erfasst und fallen damit nicht in den Zuständigkeitsbereich der Heimaufsicht.

2. Bewohnermitwirkung

Durch das WTG LSA wird älteren und pflegebedürftigen Menschen sowie volljährigen Menschen mit Behinderungen, die in einer stationären Einrichtung oder in einer sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnform leben, ein Mitwirkungsrecht in allen sie betreffenden Angelegenheiten garantiert. Der Bewohnerbeirat oder die Bewohnerversammlung sind das zentrale Mitwirkungs-gremium und die Interessenvertretung für die Bewohnerinnen und Bewohner.

Die gesetzlichen Grundlagen finden sich im WTG LSA sowie in der Verordnung über die Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner in stationären Einrichtungen und nicht selbstorganisierten Wohnformen (Mitwirkungsverordnung - WTG-MitwVO) vom 8. Januar 2016 (GVBl. LSA, S. 14).

Bewohnermitwirkung	Anzahl
2.1 Stationäre Einrichtungen	680
Einrichtungen mit Bewohnerbeirat	557
Einrichtungen mit Bewohnerversammlung	2
Einrichtungen mit Bewohnerfürsprecher/-in	115
2.2 Sonstige nicht selbstorganisierte Wohnformen	353
Wohnformen mit Bewohnerbeirat	196
Wohnformen mit Bewohnerversammlung	125
Wohnformen mit Bewohnerfürsprecher/-in	25

Die Mitwirkung soll die Selbstbestimmung und die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft fördern und eine angemessene Qualität der Pflege und Betreuung in der stationären Einrichtung oder der sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnform im Sinne der §§ 3 und 4 des Wohn- und Teilhabegesetzes sicherstellen. Mitwirkung bedeutet Mitbestimmung in Fragen der Wohn- und Lebensqualität. Die Mitwirkungsverordnung - WTG-MitwVO - regelt dazu das Nähere über die Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner. So hat der Träger die zuständige Behörde bis spätestens sechs Monate nach Betriebsaufnahme über die Bildung einer Bewohnervertretung zu unterrichten. In der Folge obliegt der Heimaufsicht die regelmäßige Überwachung (§ 4 WTG-MitwVO). Die Stärkung der gesetzlichen Zielsetzung „Mitwirkung und Mitbestimmung“ fordert von der Heimaufsicht ein hohes Maß an individueller Beratungstätigkeit vor Ort. Die Beratungstätigkeiten richten sich an Bewohnende, Einrichtungsleitungen und sonstige Interessierte. Sie umfassen die adäquate Umsetzung der Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte der Bewohnerschaft, die Bestellung von Vertrauenspersonen und Vertretungsgremien, die Überprüfung von Beiratswahlen sowie die Information der Beiräte, Vertrauenspersonen und Vertretungsgremien über deren Rechte und Pflichten.

II. Tätigkeit der Aufsichtsbehörde nach dem WTG LSA

1. Berichte

Die Erstellung von Qualitätsberichten wird wegen der Rechtsunsicherheiten nach gerichtlichen Entscheidungen seit 2014 ausgesetzt. Die Regelungen des § 8 Abs. 2 WTG LSA soll in künftigen Gesetzesfassungen ersatzlos gestrichen werden.

2. Beratungen

Beratungen Gesamt	2025 788	2024 769
------------------------------	---------------------	---------------------

Die Tätigkeit der Heimaufsicht zeichnet sich zu einem großen Teil durch Beratungen aus. Die Heimaufsicht informiert und berät Personen, die ein berechtigtes Interesse haben. Zum berechtigten Personenkreis gehören u. a. Bewohnerinnen und Bewohner bzw. Nutzerinnen und Nutzer, deren Angehörige bzw. gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter, Bewohnerbeiräte, Fürsprecherinnen und Fürsprecher und Wohnungsgemeinschaftsvertretungen sowie Leistungsanbieter und deren Beschäftigte, ebenso Behörden und Institutionen. Mit der Aufgabe der Information und Beratung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Heimaufsicht nicht nur auf den Einzelfall bezogene Auskünfte (Beratungen), sondern auch allgemeine Auskünfte (Informationen) erteilen kann. Beratungsschwerpunkte sind u. a. Beratungen zur Pflege-, Betreuungs- und Wohnqualität in den verschiedenen Wohnformen, Beratungen und Informationen zu Einrichtungen und Wohnungsgemeinschaften sowie Beratungen und Informationen in Angelegenheiten der Mitwirkung nach der Mitwirkungsverordnung - WTG-MitwVO - und in baulichen Angelegenheiten nach der WTG-Mindestbauverordnung (WTG-MindBauVO). Beratungen erfolgen nicht nur zu bestehenden Wohnformen, sondern auch zu beabsichtigten Inbetriebnahmen von betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen, die in den Anwendungsbereich des WTG LSA fallen. Im Vergleich zum Vorjahr haben die Beratungsleistungen der Heimaufsicht erneut zugenommen (+2,5 %). 87 % aller Beratungen erfolgen ggü. Einrichtungen und Träger auf deren Anfrage hin, was für eine akzeptierte Beratungskompetenz der Heimaufsicht spricht. So verwundert es nicht, dass der Zuwachs bei den Beratungen überwiegend auf den gestiegenen Beratungsbedarf der Einrichtungen und Träger zurückgeht, gefolgt von zunehmenden Beratungsanfragen der Bewohner und Bewohnerinnen bzw. deren Interessenvertretungen.

Beratungen	2025	2024
2.1 Stationäre Einrichtungen	716	662
Beratungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 WTG LSA	13	5
Beratungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 WTG LSA	82	87
Beratungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 WTG LSA	621	570
2.2 Sonstige nicht selbstorganisierte Einrichtungen	47	82
Beratungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 WTG LSA	0	1
Beratungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 WTG LSA	5	17
Beratungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 WTG LSA	42	64
2.3 Selbstorganisierte Einrichtungen	6	7
Beratungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 WTG LSA	0	0
Beratungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 WTG LSA	6	6
Beratungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 WTG LSA	0	1
2.4 Allgemeine Beratung	19	18
Beratungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 WTG LSA	0	2
Beratungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 WTG LSA	13	9
Beratungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 WTG LSA	6	7

3. Prüfungen

Die stationären Einrichtungen werden von der Heimaufsicht gemäß dem gesetzlichen Auftrag durch wiederkehrende oder anlassbezogene Prüfungen überwacht. Die Prüfungen erfolgen nach einem strukturierten Ablauf und erfolgen in der Regel unangemeldet. Je nach Anlass können sie jederzeit stattfinden, wobei die Prüfmethode situationsgerecht gewählt werden. Allgemeine Prüfungskriterien, die wichtige Grund- und Menschenrechte zum Inhalt haben, bilden einen Schwerpunkt in jeder Prüfung. Im Rahmen

der Prüfung wird festgestellt, ob die stationären Einrichtungen die Anforderungen nach dem WTG LSA erfüllen. Bei sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnformen führt die zuständige Behörde spätestens drei Monate nach Aufnahme der Leistungserbringung eine Prüfung der Qualitätsanforderungen und eine Beratung zur Qualitätssicherung und -entwicklung durch. Danach werden diese Wohnformen nur anlassbezogen überwacht.

3.1 Prüfungen nach § 19 WTG LSA	2025	2024
Gesamt	489	507
Regelprüfungen	361	362
angemeldet	34	45
unangemeldet	327	317
gemeinsam mit dem MD / PKV / SozAG	11	7
mit sonstigen Dritten	4	9
Anlassprüfungen	112	138
angemeldet	6	12
unangemeldet	75	94
intern	31	32
gemeinsam mit dem MD / PKV / SozAG	18	15
mit sonstigen Dritten	6	12
in der Nacht	2	1
Abnahmeprüfung bei Inbetriebnahme nach § 19 Abs. 7 WTG LSA	13	2
Statusfeststellung nach § 19 Abs. 8 WTG LSA	3	5
vor Ort	1	4
intern	2	1

Die Anzahl der Prüfungen nach § 19 WTG LSA im Jahr 2025 ging im Vergleich zum Vorjahr zurück. Dabei entspricht die Anzahl der Regelprüfungen 2025 der Anzahl der Prüfungen aus dem Vorjahr. Dafür wurden ca. 20 % weniger Anlassprüfungen durchgeführt. Hintergrund ist hier u.a. auch der Rückgang der Beschwerden. Die Prüfungen der Heimaufsicht konzentrieren sich vorrangig auf die Struktur- und Prozessqualität, also darauf, ob die Rahmenbedingungen vor allem für eine ordnungsgemäße Pflege und Betreuung und die Möglichkeit der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und die Selbstbestimmung erfüllt sind. Dazu gehört ebenso die Prüfung, ob und inwieweit zur Aufgabe-

nerledigung ausreichend personelle und sächliche Mittel vorhanden sind bzw. ob Art, Umfang, Ablauf und Durchführung der Pflege und Betreuung den allgemein anerkannten Qualitätsstandards entsprechen. Eine qualitativ angemessene Beteiligung von Fachkräften ist für eine fachgerechte Erbringung der Leistungen unabdingbar. Die Heimaufsicht hatte sich 2025 zudem als Prüfungsschwerpunkt die Kontrolle der Einhaltung der baulichen Anforderungen nach den Vorgaben der WTG-MindBauVO, hier insbesondere den Einbau des individuell nicht verstellbaren Verbrühschutzes gemäß § 5 Abs. 6 WTG-MindBauVO gesetzt.

3.2 Verzicht auf Prüfung nach § 19 Abs. 6 WTG LSA

	2025
Gesamt	0
nach Prüfung MD / Prüfdienst PKV	0
nach Prüfung Sachverständige Pflegekassen	0
nach Prüfung Träger Sozialhilfe	0
Sonstiges	0

Die Heimaufsicht prüft jede stationäre Einrichtung grundsätzlich einmal jährlich als Regelprüfung. Sie kann Prüfungen im Abstand von zwei Jahren vornehmen, soweit eine stationäre Einrichtung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung oder den von den Landesverbänden der Pflegekassen bestellten Sachverständigen oder den zuständigen Träger der Sozialhilfe geprüft worden ist oder ihr durch geeignete Nachweise unabhängiger Sachverständiger Erkenntnisse darüber vorliegen, dass die Anforderungen an den Betrieb einer stationären Einrichtung erfüllt sind. Von der Möglichkeit, den regelhaften Prüfturnus auf zwei Jahre auszudehnen, weil Einrichtungen die an sie gestellten Qualitätsanforderungen erfüllen und hierzu belastbare Nachweise bzw. Erkenntnisse vorliegen, wurde kein Gebrauch gemacht. Es wurde aber ein nachvollziehbares Verfahren zum Prüfverzicht entwickelt, was in 2026 zum Tragen kommen wird.

3.3 Prüfungen nach § 20 WTG LSA

	2025	2024
Gesamt	36	37
Erstprüfungen nicht selbstorg. WG nach § 20 Abs. 1 Satz 1 WTG LSA	3	1
angemeldet	1	0
unangemeldet	2	1
Anlassprüfung nach § 20 Abs. 2 WTG LSA	9	8
angemeldet	0	0
unangemeldet	8	6
intern	1	2
gemeinsam mit dem MD / PKV / SozAG	1	0
mit sonstigen Dritten	2	2
in der Nacht	0	0
Statusfeststellung nach § 20 Abs. 1 S. 2 WTG LSA	27	28
vor Ort	27	28
intern	0	0

Bei sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnformen führt die zuständige Behörde spätestens drei Monate nach Aufnahme der Leistungserbringung eine Prüfung der Qualitätsanforderungen und eine Beratung zur Qualitätssicherung und -entwicklung durch. Danach werden diese Wohnformen nur noch anlassbezogen überwacht. Die Anzahl der Prüfungen nach § 20 WTG LSA im Jahr 2025 entspricht der Anzahl der Prüfungen aus dem Vorjahr.

4. Art und Anzahl der bei den Prüfungen vorgefundenen Mängel

Arten der Mängel	2025	2024
Gesamt	1347	1.239
Wohnen und Bauliche Anforderung gesamt	204	179
Bauliche Anforderungen	125	98
Qualität des Wohnens	79	81
Lebensgestaltung und Mitwirkung gesamt	48	27
Gesetzl. Mitwirkung nach WTG-MitwVO	37	22
Lebensgestaltung/Selbstbestimmung	11	5
Personelle Anforderungen gesamt	401	412
Fachkraftpräsenz § 8 Abs. 2 WTG-PersVO	70	91
Fachkraftquote § 8 Abs. 1 WTG-PersVO	86	104
Leitungs- und Mitarbeiterqualifikation	74	95
Personalausstattung	171	122
Pflege und Betreuung / Freiheitsentziehende Maßnahmen gesamt	364	356
Assistenz-/Betreuungsqualität	7	12
Assistenz-/Hilfeplanung	6	10
Freiheitsentziehende Maßnahmen	19	11
Pflege- und Betreuungsqualität	39	46
Pflegedokumentation	74	62
Pflegedurchführung	30	40
Pflegeplanung	28	44
Umgang mit Arzneimitteln und Medizinprodukten	161	131
Hauswirtschaft und Hygiene gesamt	158	117
Hygienische Anforderung	123	76
Speisen- und Getränkeversorgung/-qualität	9	12
Wäsche- und Hausreinigung	26	29
Bargeld, Kosten und Sonstiges gesamt	172	148
Bargeldverwahrung	8	2
Entgelterhöhung	1	1
Kosten und Gebühren	12	6
Sonstiges	151	139

Trotz Rückgang der Beschwerden und der Anzahl der Anlassprüfungen ist ein Anstieg von Mängelfeststellungen bei den Regelprüfungen zu verzeichnen. So wurden zahlreiche Mängel bei den baulichen Anforderungen, Verstöße bei der gesetzlichen Mitwirkung, beim Umgang mit Arzneimitteln und Medizinprodukten und vor allem erhebliche Mängel im Bereich der hygienischen Anforderungen festgestellt. Hier erfolgte ein enger Austausch mit den jeweiligen Gesundheitsämtern. Die festgestellten Mängel konnten überwiegend durch intensive, teilweise auch mehrmalige Beratungen abgestellt werden. Im Fokus der Heimaufsicht bleiben die Mängelfeststellungen bei der Personalausstattung und den freiheitsentziehenden Maßnahmen, bei denen ein Anstieg in 2025 um 40 % bzw. 70 % zu verzeichnen war. Hingegen waren die Fachkraftpräsenz und die Einhaltung der Fachkraftquote weniger mangelbehaftet.

gend durch intensive, teilweise auch mehrmalige Beratungen abgestellt werden. Im Fokus der Heimaufsicht bleiben die Mängelfeststellungen bei der Personalausstattung und den freiheitsentziehenden Maßnahmen, bei denen ein Anstieg in 2025 um 40 % bzw. 70 % zu verzeichnen war. Hingegen waren die Fachkraftpräsenz und die Einhaltung der Fachkraftquote weniger mangelbehaftet.

5. Beschwerden (Mehrfachnennungen möglich)

Arten der Beschwerden	2025	2024
Gesamt	846	915
Wohnen und Bauliche Anforderung gesamt	55	44
Bauliche Anforderungen	19	13
Qualität des Wohnens	36	31
Lebensgestaltung und Mitwirkung gesamt	21	26
Gesetzl. Mitwirkung nach WTG-MitwVO	2	2
Lebensgestaltung/Selbstbestimmung	19	24
Personelle Anforderungen gesamt	163	181
Fachkraftpräsenz § 8 Abs. 2 WTG-PersVO	69	62
Fachkraftquote § 8 Abs. 1 WTG-PersVO	18	30
Leistungs- und Mitarbeiterqualifikation	12	21
Personalausstattung	64	68
Pflege und Betreuung / Freiheitsentziehende Maßnahmen gesamt	402	437
Assistenz-/Betreuungsqualität	23	39
Assistenz-/Hilfeplanung	2	8
Freiheitsentziehende Maßnahmen	12	8
Pflege- und Betreuungsqualität	136	140
Pflegedokumentation	38	39
Pflegedurchführung	103	99
Pflegeplanung	33	39
Umgang mit Arzneimitteln und Medizinprodukten	55	65
Hauswirtschaft und Hygiene gesamt	100	130
Hygienische Anforderung	46	50
Speisen- und Getränkeversorgung/-qualität	35	48
Wäsche- und Hausreinigung	19	32

Bargeld, Kosten und Sonstiges gesamt

Bargeldverwahrung

Entgelterhöhung

Kosten und Gebühren

Sonstiges

105

4

4

16

81

97

5

9

15

68

Erstmalig ging die Anzahl der Beschwerdesachverhalte im Vergleich zu den Vorjahren zurück. Die Heimaufsicht nimmt grundsätzlich jede Beschwerde ernst und geht konsequent den Hinweisen oder Beschwerden nach. Auf Wunsch werden die eingehenden Beschwerden vertraulich behandelt. Ein sensibler Umgang mit der vorgebrachten Thematik, insbesondere im Hinblick auf eventuelle Sorgen der Beschwerdeführenden vor negativen Auswirkungen, ist selbstverständlich. Viele Einrichtungen haben inzwischen ein strukturiertes

Beschwerdemanagement eingeführt. Der Rückgang der Beschwerden ist das Resultat eines proaktiven Beschwerdemanagements und einer offenen Kommunikationskultur in den Einrichtungen. Allerdings ist festzustellen, dass trotz des Rückgangs der Beschwerden die Anzahl der festgestellten Mängel bei den Regelprüfungen und damit auch die entsprechenden Mängelberatungen im Jahr 2025 gestiegen sind.

6. Befreiungen

Befreiungen**2025****2024**

Gesamt

Befreiungen nach § 27 WTG LSA

Befreiungen nach § 17 WTG-MindBauVO

Befreiungen nach § 14 WTG-MindBauVO

Befreiungen nach § 11 WTG-PersVO

Befreiungen nach § 8 Abs. 5 WTG-PersVO

13

0

6

1

4

2

18

1

1

0

6

10

7. Weitere Bescheide

Art des Bescheides	2025	2024
Gesamt	690	646
7.1. Statusfeststellung nach § 19 Abs. 8 WTG LSA und § 20 Abs. 1 WTG LSA	15	18
7.2. Ausnahme vom Verbot der Leistungsannahme nach § 15 Abs. 5 WTG LSA	0	0
7.3. Persönliche und fachliche Eignung von Leitungskräften nach § 2 WTG- PersVO	2	9
7.4 Persönliche und fachliche Eignung von Leitungskräften nach §§ 4 Abs. 5 und 5 Abs. 3 WTG-PersVO bei Mehrfachleitungen	8	12
7.5 Anerkennung Berufsabschlüsse nach § 7 Abs. 6 WTG-PersVO für den Fachkrafteinsatz	2	5
7.6. Anerkennung Berufsabschlüsse nach § 7 Abs. 6 WTG-PersVO	2	2
7.7. Kostenfestsetzungsbescheide	661	600

8. Sonstiges

Der Heimaufsicht wurden in 2025 insgesamt 311 besondere Vorkommnisse gemeldet, das sind 42 mehr als im Vorjahr. Besondere Vorkommnisse sind Ereignisse, die erhebliche Auswirkungen auf die Grundrechte der Bewohnerinnen und Bewohner, insbesondere auf die Grundrechte auf Leben und körperliche Unversehrtheit sowie die Freiheit der Person haben oder haben könnten, sowie Straftaten, Selbsttötungen und Katastrophen wie Brände, Hochwasser, Sturm oder Epidemien und erhebliche Missstände. Zu deren Meldung sind die Träger bzw. die Einrichtungen gesetzlich verpflichtet. Je nach Art und Umstand des Ereignisses löst dieses bei der Heimaufsicht einen auf den Einzelfall bezogenen Recherche- und Prüfprozess aus. Häufige besondere Vorkommnisse sind betriebsgefährdende Ereignisse und Vorkommnisse in Zusammenhang mit Gewalt. Weniger häufig, aber nicht unerheblich sind Vorkommnisse in Zusammenhang mit Unfällen, Infektionen, Suiziden und vermissten Personen.

III. Ordnungsrechtliche Maßnahmen

Wenn die Heimaufsicht in einer stationären Einrichtung oder einer sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnform Mängel feststellt, hat sie Ordnungsmaßnahmen zu ergreifen. Das ist eine gebundene Entscheidung. Dabei soll die Heimaufsicht zunächst den Träger über die Möglichkeiten zur Beseitigung der Mängel beraten. Beratung und Begleitung werden nach wie vor als probates Mittel zur Mängelbeseitigung und als wichtige Grundlage für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit angesehen. Die Auswahl der richtigen Maßnahme liegt im Ermessen der Behörde. Im Vergleich zum Vorjahr haben infolge des Anstieges der Mängelfeststellungen auch die Mängelberatungen zugenommen. Hier ist vor allem ein Anstieg der Mängelberatungen bei den stationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen nach SGB XII, den sogenannten besonderen Wohnformen, zu verzeichnen. Schwerpunkte waren hier die Beratungen zum Umgang mit Arzneimitteln und

Betäubungsmitteln, zu baulichen Anforderungen und personellen Anforderungen. Eine Zunahme der Mängelberatungen war aber auch bei den stationären Einrichtungen der Altenpflege sowie bei den Pflege- und Betreuungsdiensten in den ambulanten Wohnformen zu verzeichnen. Die Mängelberatung erfolgt nicht nur schriftlich, sondern es finden auch intensive Gespräche in den Einrichtungen vor Ort statt. Des Weiteren rückte das Thema Gewaltschutz und der Umgang mit freiheitsentziehenden und freiheitsbeschränkenden Maßnahmen in den Vordergrund. Werden gesetzliche Anforderungen nicht erfüllt und als Mangel bewertet, wird der Träger der Einrichtung im Rahmen der Mängelberatung zum Abstellen der Mängel um eine Stellungnahme gebeten. In der Regel erweisen sich die Maßnahmen, die der Träger in der Stellungnahme darlegt, als geeignet, um die festgestellten Mängel zu beseitigen.

1. Mängelberatung nach § 22 WTG LSA*

Beratungen	2025	2024
1.1 Beratungen gesamt	1.463	1.217
1.1 Stationäre Einrichtungen	1.436	1.207
Pflegeeinrichtungen nach SGB XI	1.108	1.032
Hospize	12	4
Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen nach SGB XII	316	171
1.2 Sonstige nicht selbstorganisierte Wohnformen	27	10
Ambulant betreute Wohngemeinschaften gem. § 4 Abs. 1, 2 WTG LSA	23	9
Ambulant betreute Wohngruppen gem. § 4 Abs. 3 WTG LSA	4	1

* eine Mängelberatung kann sich auch mit mehreren Mängeln befassen

2. Anordnungen nach § 23 WTG LSA

Wenn im Ergebnis der Beratung die festgestellten Mängel nicht beseitigt werden, kann die Heimaufsicht gegenüber dem Träger Anordnungen erlassen, die zur Beseitigung einer eingetretenen oder zur Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung oder Gefährdung des Wohls der Bewohnerinnen und Bewohner, zur Sicherung der Einhaltung der dem Träger gegenüber den Bewohnerinnen und Bewohnern obliegenden gesetzlichen oder vertraglich vereinbarten Pflichten oder zur Vermeidung einer Unangemessenheit zwischen dem

Entgelt und der Leistung der stationären Einrichtung oder der sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnform erforderlich sind. Dies können Anordnungen, Beschäftigungsverbote oder in letzter Konsequenz auch Betriebsuntersagungen sein. Die Heimaufsicht entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, welche Maßnahmen im Einzelfall ergriffen werden.

Anordnungen nach § 23 WTG LSA	2025	2024
Gesamt	10	11
2.1 Anordnungen nach § 23 Abs. 1 WTG LSA	6	10
Stationäre Einrichtungen	6	10
Sonstige nicht selbstorganisierte Wohnformen	0	0
2.2 Anordnungen bei erheblichen Mängeln nach § 23 Abs. 2 WTG LSA	4	1
Stationäre Einrichtungen	2	1
Sonstige nicht selbstorganisierte Wohnformen	2	0

3. Beschäftigungsverbote, kommissarische Leitung nach § 24 WTG LSA

Die Heimaufsicht kann Beschäftigungsverbote anordnen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Leitung oder sonstige Beschäftigte die für ihre Tätigkeit erforderliche Eignung nicht besitzen. Weiterhin kann die Behörde eine kommissarische Leitung einsetzen, falls der Träger im Falle eines Beschäftigungsverbots keine neue Leitung installiert.

Beschäftigungsverbote, kommissarische Leitung nach § 24 WTG LSA	2025	2024
Beschäftigungsverbote gesamt	0	0
Stationäre Einrichtungen	0	0
Sonstige nicht selbstorganisierte Wohnformen	0	0

4. Aufnahmestopps nach § 25 WTG LSA

Bei festgestellten Mängeln in stationären Einrichtungen oder sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnformen kann die Heimaufsicht bis zur Beseitigung der Mängel die Aufnahme weiterer Bewohnerinnen und Bewohnern ganz oder teilweise untersagen, wenn aufgrund der Mängel die weitere Pflege, Betreuung oder Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner nicht sichergestellt werden kann.

Aufnahmestopps nach § 25 WTG LSA	2025	2024
Aufnahmestopps gesamt	3	4
Stationäre Einrichtungen	3	4
Sonstige nicht selbstorganisierte Wohnformen	0	0

5. Untersagungen nach § 26 WTG LSA

Der Betrieb einer stationären Einrichtung ist zu untersagen, wenn die Anforderungen des § 11 WTG LSA nicht erfüllt sind und Maßnahmen nach den §§ 23 bis 25 WTG LSA nicht ausreichen, um einen ordnungsgemäßen Betrieb zu gewährleisten. Der Betrieb einer sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnform kann untersagt werden, wenn die Qualitätsanforderungen nach den §§ 16 oder 17 nicht erfüllt sind und Maßnahmen nach §§ 23 bis 25 WTG LSA nicht ausreichen, um einen ordnungsgemäßen Betrieb zu gewährleisten.

Untersagungen nach § 26 WTG LSA	2025	2024
Untersagungen gesamt	0	0

6. Ordnungswidrigkeiten nach § 31 WTG

Verschiedene Verstöße können nach dem WTG LSA und seinen dazu gehörenden Rechtsverordnungen in einem Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einem Bußgeld geahndet werden. Sofern im Einzelfall ein geringfügiger Erstverstoß und keine vorsätzliche Handlung vorliegt, werden die Betroffenen von der Heimaufsicht umfassend beraten und auf die künftige Einhaltung der Rechtsvorschriften hingewiesen. Sofern dies nicht zum Erfolg führt, erlässt die Behörde die entsprechenden Bußgeldbescheide.

Bußgeldbescheide	2025	2024
Bußgeldbescheide gesamt	2	4
Stationäre Einrichtungen	1	1
Sonstige nicht selbstorganisierte Wohnformen	1	3

IV. Trends

Die Heimaufsicht ist neben dem Medizinischen Dienst der wichtigste Akteur der externen Qualitätssicherung in den stationären Einrichtungen und sonstigen nicht selbstorganisierten ambulanten Wohnformen der Altenpflege und Eingliederungshilfe. Festzuhalten bleibt, dass die in den allermeisten Einrichtungen lebenden Menschen, trotz der im Rahmen von Regel- und Anlassprüfungen festgestellten Defizite, gut versorgt und betreut werden. Das Hauptaugenmerk wird sich auch im Jahr 2026 auf die Einhaltung der Personalausstattung, die Gestaltung und Einhaltung der Dienstpläne sowie die Einhaltung der Qualität in der Pflege und Betreuung in den Einrichtungen richten. Seit Juli 2023 gilt das neue Personalbemessungsverfahren für vollstationäre Pflegeeinrichtungen. Ein wichtiges Ziel des neuen Personalbemessungsverfahrens ist eine grundsätzliche Weiterentwicklung der bisherigen Rollen- und Aufgabenverteilung in der Langzeitpflege. Jede vollstationäre Pflegeeinrichtung muss den individuellen Personalbedarf berechnen und entsprechend qualifiziertes Personal vorhalten. Damit nimmt die Komplexität der Beratungen weiter zu. Die Heimaufsicht ist seit Jahren bestrebt, ihre Prüf- und Beratungstätigkeit kontinuierlich zu steigern und qualitativ zu verbessern.

V. Gesetzliche Grundlagen

Im Jahr 2006 ging in Folge der Föderalismusreform die Gesetzgebungskompetenz für das Heimrecht bzw. die ordnungsrechtlichen Kompetenzen auf die Länder über. Die zivilrechtlichen Bestimmungen hat weiterhin der Bund, jetzt im Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) geregelt, welches als Bundesgesetz in allen Bundesländern gleichermaßen gilt. Mit den einzelnen Regelungen sind die heimvertraglichen Regelungen des bisherigen Heimgesetzes neu gefasst und weiterentwickelt worden.

Der öffentlich-rechtliche Teil des Heimrechts wird hingegen im vorliegenden Wohn- und Teilhabegesetz (WTG LSA) geregelt. Das Gesetz über Wohnformen und Teilhabe des Landes Sachsen-Anhalt (Wohn- und Teilhabegesetz – WTG LSA) ist am 09.12.2010 vom Landtag des Landes Sachsen-Anhalt beschlossen worden und am 26.02.2011 in Kraft getreten. Das Gesetz gilt ausschließlich für das Land Sachsen-Anhalt und ersetzt das bisherige Heimgesetz des Bundes, das mit Inkrafttreten des Wohn- und Teilhabegesetzes für Sachsen-Anhalt seine Gültigkeit verloren hat. Hauptzweck des Landesgesetzes ist es, die Würde sowie die Interessen und Bedürfnisse älterer, pflegebedürftiger, behinderter oder von Behinderung bedrohter Menschen als Bewohnerinnen und Bewohner ge-

meinschaftlich betreuter Wohnformen vor Beeinträchtigungen zu schützen.

Das WTG LSA ist damit ein Schutzgesetz für den genannten Personenkreis und gehört rechtssystematisch zum (Heim-) Ordnungsrecht. Das Gesetz gewährt weder Leistungen noch Zuschüsse. Die ordnungsrechtlichen Regelungen dienen dazu, bereits erreichte Standards abzusichern und an neue Lebenswirklichkeiten anzupassen. Bei diesen Standards handelt es sich um Mindestanforderungen, welche die Träger von stationären Einrichtungen und sonstiger (nicht selbstorganisierter) Wohnformen zu beachten und zu erfüllen haben.

Mit dem WTG LSA soll außerdem die Selbstbestimmung und Teilhabe der Menschen im Alter, mit Pflegebedarf oder mit Behinderungen in stationären Einrichtungen oder in sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnformen gestärkt und gefördert werden, die Qualität von Pflege und Betreuung und die Förderung der Qualitätsentwicklung in Einrichtungen und sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnformen dauerhaft gewährleistet werden sowie mehr Transparenz und Verbraucherschutz geschaffen werden. Das WTG LSA löst sich auch von der überholten Kategorie des „Heimes“ und des Heimbegriffs und geht den Weg der Vielfalt der Wohnformen.

VI. Zuständigkeit für die Durchführung des WTG LSA

Zuständige Behörde für die Durchführung dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen ist nach § 32 Abs. 1 WTG LSA das Landesverwaltungsamt (LVwA) mit Sitz in Halle (Saale) und ab dem 1. April 2026 das Landesamt für Soziales, Jugend und Gesundheit. Es hat sicherzustellen, dass die Aufgabenwahrnehmung bei der Durchführung dieses Gesetzes nicht durch Interessenkollisionen gefährdet oder beeinträchtigt wird und nur durch Personen erfolgt, die sich hierfür nach ihrer Persönlichkeit eignen und in der über eine ihren Aufgaben entsprechende Ausbildung verfügen oder besondere berufliche Erfahrung besitzen.

VII. Aufgaben der zuständigen Behörde

Eine zentrale Aufgabe der Heimaufsicht ist die Prüfung und Qualitätssicherung von stationären Einrichtungen und sonstigen nicht selbst organisierten Wohnformen. Anliegen und Auftrag der Heimaufsicht ist es, die Interessen und Bedürfnisse pflege- und betreuungsbedürftiger Menschen zu schützen. Die stationären Einrichtungen werden von der zuständigen

Behörde durch jährlich wiederkehrende Prüfungen (Regelprüfungen) oder anlassbezogene Prüfungen (Anlassprüfungen) überwacht. Die Prüfungen erfolgen in der Regel unangemeldet und können jederzeit stattfinden. Sie dienen der Kontrolle der Einhaltung der Qualitätsanforderungen. Die sonstigen nicht selbst organisierten Wohnformen werden nach einer Erstprüfung mit Beratung im Zusammenhang mit der Inbetriebnahme nur anlassbezogen auf die Einhaltung der Qualitätsanforderungen überprüft, das heißt nur dann, wenn es zu Beschwerden bei der Wohnform gekommen ist. Auch diese Anlassprüfungen erfolgen in der Regel unangemeldet.

Stellt die Heimaufsicht im Rahmen der Prüfungen fest, dass die Qualitätsanforderungen nicht erfüllt werden, leitet sie die erforderlichen ordnungsrechtlichen Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel ein. Das Instrumentarium reicht dabei von der Beratung über die Anordnung von konkreten Maßnahmen bis hin zur Untersagung der Aufnahme weiterer Bewohnerinnen und Bewohner oder gar der vollständigen Betriebsuntersagung.

VIII. Darstellung der Struktur der Arbeitsgemeinschaft nach § 29 WTG LSA und der Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörde mit den anderen AG-Mitgliedern

Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ist die zuständige Behörde nach § 29 Abs.1 WTG LSA verpflichtet, mit den Pflegekassen, deren Landesverbänden, dem Verband der privaten Krankenversicherung e.V., dem Medizinischen Dienst und den zuständigen Trägern der Sozialhilfe zusammenzuarbeiten.

Im Rahmen der Zusammenarbeit informieren und beraten sich die in Satz 1 genannten Beteiligten gegenseitig, koordinieren ihre Prüftätigkeit und streben Einvernehmen über Maßnahmen zur Qualitätssicherung und zur Abstellung von Mängeln an. Die zuständige Behörde stimmt mit dem Medizinischen Dienst oder den von den Landesverbänden der Pflegekassen bestellten Sachverständigen und den zuständigen Trägern der Sozialhilfe unter Berücksichtigung fachlicher und arbeitstechnischer Erwägungen rechtzeitig ab, ob und inwieweit Prüfungen gemeinsam oder arbeitsteilig durchgeführt werden. Dabei ist sicherzustellen, dass Doppelprüfungen vermieden werden.

Hierzu wurde eine Arbeitsgemeinschaft gebildet. Den Vorsitz und die Geschäfte führt die zuständige Behörde.

Die Arbeitsgemeinschaft arbeitet mit den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, den kommunalen Trägern und den sonstigen Trägern sowie deren Vereinigungen, den Verbänden der Bewohnerinnen und Bewohner, den Verbänden der Pflegeberufe und den Betreuungsbehörden sowie der Verbraucherzentrale Sachsen-Anhalt e.V. zusammen. Seit 2025 erfolgen die Arbeitsgespräche kontinuierlich themen- und anlassbezogen und nicht mehr institutionalisiert.

IX. Erläuterungen

Stationäre Einrichtungen sind Wohnformen mit einem umfassenden Leistungsangebot, in denen Bewohner und Bewohnerinnen Leistungen des Wohnens sowie zugleich der Pflege und Betreuung, häufig auch der hauswirtschaftlichen Versorgung und Verpflegung, aus einer Hand erhalten und nicht frei wählen können. In stationären Einrichtungen kommen die ordnungsrechtlichen Bestimmungen in vollem Umfang zur Anwendung.

Nicht selbstorganisierte Wohnformen sind solche, in denen die Bewohner und Bewohnerinnen bereits einen höheren Grad der Selbstbestimmung und Teilhabe oder einen geringeren Grad an struktureller Abhängigkeit erleben, die aber von einem Initiator oder Träger strukturell abhängig sind. Dazu gehören nicht selbstorganisierte ambulant betreute Wohngemeinschaften (Pflege-, Demenz- oder auch Behinderten-Wohngemeinschaften) und betreute Wohngruppen für Menschen mit Behinderungen, die einem abgestuften Ordnungsrecht mit geringeren ordnungsrechtlichen Anforderungen unterliegen.

Selbstorganisierte Wohngemeinschaften sind solche, welche durch die Betroffenen selbst oder von deren Angehörigen organisiert sind. Diese werden wie Wohnen in der eigenen Häuslichkeit behandelt und unterliegen – ebenso wie das klassische Betreute Wohnen mit geringen allgemeinen Unterstützungsleistungen (das sogenannte „Service-Wohnen“) – nicht dem Anwendungsbereich des Gesetzes und damit nicht der Kontrolle durch die zuständige Aufsichtsbehörde.

Kontakt

Landesamt für Soziales, Jugend und Gesundheit
Referat Heimaufsicht
Referatsleiterin Monika Wicklein
Hansering 15
06108 Halle (Saale)

E-Mail: Heimaufsicht@lvwa.sachsen-anhalt.de
Tel.: +49 345 514-3051

Postanschrift: Magdeburger Straße 38
06112 Halle (Saale)

Bereich Nord

Frau Möslein
Hakeborner Straße 1
39112 Magdeburg
Tel.: +49 391 567-2442

Bereich Süd

Frau Wersdörfer
Hansering 15
06108 Halle (Saale)
Tel.: +49 345 514-3099

Impressum

Landesamt für Soziales, Jugend
und Gesundheit
Magdeburger Straße 38
06112 Halle (Saale)

Tel. +49 345 6815-8000
www.las.sachsen-anhalt.de